

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-20-135/21

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen
 Datum: 21.12.2020
 Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung	<input checked="" type="checkbox"/>
nicht öffentl. Sitzung	<input type="checkbox"/>

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFB	1						
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-20-135/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt

die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015

gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Borkwalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark zusammen mit den Entwürfen der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 sowie 2016 und 2017 geprüft.

Aus dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2017 und der verkürzten Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 der Gemeinde Borkwalde vom 12.11.2020 ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

“Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.“

Gemäß Rundschreiben vom 21. März 2019 in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 Nummer 2.7. ist über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für jedes Jahr einzeln zu entscheiden.